

**Zeitschrift:** Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

**Band:** - (1986)

**Rubrik:** Politische Vorstösse

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### 3. Politische Vorstösse

#### Skipistenplanierungen

In der Schweiz wurden in grossem Umfang Geländekorrekturen im Zusammenhang mit dem Skisport vorgenommen. Allein die Fläche, die oberhalb der Waldgrenze mit Baumaschinen aufgeschüttet oder abgeschürft wurden beträgt 2'500 Hektaren. In einer am 16. Juni 1986 eingereichten Einfachen Anfrage wollte Nationalrat Dr. W. Loretan wissen, wie der Bundesrat den "Erfolg" der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern von 1979 beurteilt, in welchen Kantonen diese 1979 erlassenen Richtlinien beachtet werden und schliesslich, was der Bundesrat zu unternehmen gedenke, damit den entsprechenden Forderungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz in den Kantonen endlich nachgekommen werde.

Die Antwort des Bundesrates ist ernüchternd. Danach konnten von 19 angefragten Kantonen nur 5 Angaben über das Ausmass der Terrainveränderungen machen, und es ist ebenfalls nicht bekannt, wieweit die Kantone für Skipistenplanierungen ein Bewilligungsverfahren nach Art. 24 Raumplanungsgesetz durchführen.

Der Bundesrat prüft nun die Uebernahme der erwähnten Richtlinien in eine sich auf das Natur- und Heimatschutzgesetz und das Raumplanungsgesetz abstützende Verordnung über

- ein Verbot gröserer Geländekorrekturen mit Ausnahme der Beseitigung von Gefahrenstellen
- Sanierung bestehender Planierungen
- die Regelung der Planung, Ausführung und Ueberwachung von Planierungen
- die Ordnung der Verfahren.

Dass dies nicht überflüssig ist, beweist ein neues Beispiel von der Melchsee Frutt, wo trotz Absprache mit den Naturschutz- und Forstorganen allein durch unsachgemässer Ausführung des Bauunternehmers irreparabler Schaden in einer hoch empfindlichen Karstlandschaft angerichtet wurde (Auffüllen der Dolinen, Abschürfen der Höcker und Erstellen eines breiten planierten Trasses).

#### Kein befristetes Moratorium gegen neue Wasserkraftwerke

Das Parlament hat die von Nationalrat Dr. W. Loretan am 15. Dezember 1983 eingereichte Motion zwar nur als Postulat überwiesen. Aber der Bundesrat beschloss Ende 1986, der berechtigten Sorge um den ausreichenden Schutz der Fliessgewässer wenigstens in der Form eines Bundesbeschlusses Rechnung zu tragen. Dieser soll bei neuen Konzessionen einen Vorbehalt bewirken, so dass die spätere Gesetzgebung über die Sicherung angemessener Restwassermengen (Art. 24 bis BV) nicht unterlaufen werden kann. Auch wenn damit einem Hauptanliegen, nämlich der ungeschmälerten Erhaltung schützenswerter

Gewässer im überwiegenden Interesse nicht entsprochen ist, dürfte sich der vom Bundesrat anvisierte - von den Bergkantonen allerdings heftig bekämpfte - Restwasservorbehalt wenigstens als politische Hemmschwelle für die allzu freizügige Konzessionierung weiterer Vorhaben auswirken.

#### **400 Masten in der Landschaft für Autotelefone?**

Auch dieses Beispiel zeigt, wie sehr wir dazu neigen, einer als gegeben betrachteten Nachfrage einfach nachzugeben und nicht zu fragen, welches die Auswirkungen auf die Landschaft sind. Eine echte Interessenabwägung zwischen Rechtsgütern findet nicht statt.

Im Fall der PTT ist die Problematik besonders heikel, weil sie selber die Nachfrage nach Telekommunikation mit ihrer Werbung kräftig anheizt.

In einer Einfachen Anfrage vom 9. Oktober 1986 wollte Nationalrat Dr. W. Loretan vom Bundesrat u.a. wissen, ob der Bundesrat bereit ist, vor dem Weiterausbau eines umfassenden Autotelefonnetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die Antwort des Bundesrates ist sehr unbefriedigend. Mit dem Argument, es seien nur Sendeeinrichtungen mit mehr als 500 kW Leistung einer UVP zu unterziehen, lehnt der Bundesrat eine UVP ab. Als ob dieses physikalische Kriterium für den Einfluss auf die Landschaft ausschlaggebend wäre! Vorgesehen sind immerhin 400 Basisstationen mit ca. 25 m hohen Masten! Die SL wird diese Probleme weiterhin kritisch im Auge behalten um zu gegebener Zeit eventuell mit Beschwerdeführungen ihren Standpunkt zu verfechten.